

**D**ie Appelle häufen sich: Die Brandenburger sollen trotz der bevorstehenden Osterferien, der Feiertage und des milden Frühlingswetters ihre sozialen Kontakte weiterhin auf ein Minimum reduzieren. „Ostern muss in diesem Jahr wegen der Coronapandemie anders ablaufen“, sagt Gesundheitsministerin Ursula Nonnemacher (Grüne). Ein Überblick über die wichtigsten Fragen und Antworten zu Ausflügen, Familienfeiern und Osterbräuchen.

**► Darf man zu Ostern die Großeltern besuchen?**

Grundsätzlich gilt die Regelung, dass Kontakte mit Menschen, die nicht dem eigenen Hausstand angehören, auf „ein absolut nötiges Minimum“ reduziert werden. Es sollen laut Staatskanzlei „nicht notwendige Wege und Fahrten, zum Beispiel Wochenendausflüge, unterbleiben“. Ausgenommen von einem Verbot sind Besuche bei Alten und Kranken, allerdings nicht zum Zweck einer Familienfeier. Die sind laut Innenminister Michael Stübgen (CDU) verboten. Bei Oma oder Opa etwas vorbeibringen oder nach dem Rechten zu sehen, ist erlaubt, wenn man alleine kommt. Mit der ganzen Familie anzurücken ist tabu.

**► Darf man Großeltern, Verwandte oder Freunde einladen? Sind Familienfeiern erlaubt?**

Definitiv nein, heißt es aus dem Gesundheitsministerium. Auf private Feiern muss auch zu Ostern verzichtet werden. Auf das gemeinsame Osteressen im Kreis der Familie, mit der man unter einem Dach wohnt, muss man nicht verzichten. Ansammlungen, Feiern oder Treffen mit Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes verstößen gegen die Eindämmungsverordnung.

**► Darf man einen Osterspaziergang machen?**

Ja, denn laut Eindämmungsverordnung sind Sport und Bewegung an der frischen Luft triftige Gründe, sich weiterhin im Freien aufzuhalten, erklärt die Potsdamer Staatskanzlei. Dabei sind aber die Regeln zu beachten: Man darf nur mit den Menschen aus dem eigenen Haushalt spazieren gehen oder allein mit einer einzigen weiteren Person, die nicht dem eigenen Hausstand angehört. Man kann also entweder mit der Familie, mit der man unter einem Dach wohnt, spazieren gehen, oder man unternimmt eine Runde mit einer Freundin oder einem Freund. Mehr ist nicht erlaubt. Und dabei gilt stets: Der Mindestabstand von 1,5 Metern muss beachtet werden. Man dürfe also mit seiner Familie in den Wald oder Park, sagt Ministerpräsident Dietmar Woidke (SPD). „Aber was nicht geht, dass man sich dort trifft und dann 50 oder 100 Menschen diesen Osterspaziergang machen“, sagt er.

**► Darf man ein Picknick machen?**

Das ist ein Grenzfall. Wer sich an der frischen Luft bewegt, darf sich auch mal kurz auf eine Bank setzen. Bei einem Picknick, einer längeren Pause also, könnte die Polizei aber einschreiten und mit einem Bußgeld drohen. Denn alles, was auf einen längeren Aufenthalt hinausläuft, läuft dem Sinn der Corona-Verordnung zuwider. Außerdem: Wenn einer mit einem Picknick anfängt, dauert es nicht lange, bis die ganze Wiese voller kleiner Grüppchen ist. Das wäre dann eine Versammlung. Die ist verboten und muss aufgelöst werden.

**► Darf man Eier verstecken im Park?**

Das ist ähnlich wie mit dem Picknick: Theoretisch spricht nichts dagegen, wenn Eltern für ihre Kinder



ILLUSTRATION: LAINESTRUMPFER MIT

# Was zu Ostern noch erlaubt ist – und was nicht

Es wird ein Fest, wie wir es noch nicht erlebt haben – die Brandenburger müssen wegen der Corona-Verordnung auf vieles verzichten

ein paar Eier im Gebüsch verstecken. Es dürfen aber keine Kinder aus mehreren Familien in Gruppen gemeinsam suchen und die Köpfe zusammenstecken. Wenn mehrere Familien das machen, können sich schnell Grüppchen bilden – und das wäre dann ganz klar ein Verstoß gegen die Verordnung.

**► Darf man auf den Spielplatz?**

Nein, auch in den Osterferien und an den Feiertagen gibt es keine Ausnahme von der Regel: Öffentliche Spielplätze müssen geschlossen haben. Wer dagegen verstößt, riskiert ein empfindliches Bußgeld. Es liegt zwischen 50 und 500 Euro, sowohl für denjenigen, der den Spielplatz besucht als auch für denjenigen, der den Besuch duldet.

**► Ist der Aufenthalt in einer Zweitwohnung/Datsche erlaubt?**

Ja, solche Besuche, auch aus anderen Bundesländern, sind prinzipiell erlaubt. Sie sollten aber

nicht durchgeführt werden, wenn sie nicht absolut notwendig sind. Erkundigen sollte man sich vorher auch, ob ein Landkreis womöglich eine Sonderverordnung erlassen hat, welche die Einreise zu touristischen Zwecken für Auswärtige verbietet. In Brandenburg war Ostprignitz-Ruppin mit einer solchen Verordnung vorgeprescht. Die Regelung steht allerdings nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Potsdam auf der Kippe.

**► Darf ich jemanden im Krankenhaus besuchen?**

Prinzipiell nein. Um eine Ausbreitung des Virus in Krankenhäusern, Vorsorge- oder Reha-Einrichtungen zu verhindern, dürfen Patientinnen und Patienten derzeit keinen Besuch empfangen. Ausgenommen sind Hospize. Kinder unter 16 Jahren dürfen einmal am Tag von einer nahestehenden Person für eine Stunde Besuch empfangen, allerdings nicht von Menschen mit Atemwegsinfektionen. Schwerst-

ranke dürfen – insbesondere zur Sterbebegleitung – Besuch von Seelsorgern und nach ärztlicher Genehmigung von ihnen nahestehenden Personen empfangen.

**► Darf man an Osterfeuern teilnehmen?**

Osterfeuer müssen in diesem Jahr leider ausbleiben. Das ergibt sich aus der Eindämmungsverordnung. Öffentliche Veranstaltungen sind verboten. Osterfeuer dürfen nicht stattfinden. Wer dagegen verstößt, muss mit Strafen rechnen. Wer ein Osterfeuer als Veranstalter durchführt, muss mit einer Geldbuße in Höhe von 500 bis 2500 Euro rechnen. Wer daran teilnimmt, muss mit 50 bis 500 Euro Strafzahlung rechnen.

**► Darf man eine Spritztour mit dem Motorrad machen?**

Juristen können sich lange mit der Frage beschäftigen, ob eine solche Ausfahrt als „Sport“ oder „Bewegung an der frischen Luft“ gilt. Motorradfans werden natürlich von Sport sprechen. Das Gesundheitsministerium sieht das pragmatisch: Es spreche nichts dagegen, wenn jemand eine kurze Tour alleine oder mit der Partnerin unternimmt. Ausfahrten gemeinsam mit Freunden oder in Gruppen sind aber tabu. Und wenn ein Landkreis oder ein Bundesland Einreisebeschränkungen auferlegt hat, darf man dort auch nicht durchfahren.

**► Darf man eine Ausfahrt mit dem eigenen Boot machen?**

Dazu erklärt die Polizei: „Das Bootfahren ist nicht grundsätzlich verboten, solange die physischen und sozialen Kontakte zu anderen Menschen außerhalb des eigenen Hausstandes auf ein absolut nötiges Minimum reduziert werden.“ Auch gegen das Paddeln oder Angeln sei nichts einzuwenden, solange maximal zwei Personen, die nicht ein und demselben Hausstand gehören, beteiligt sind und der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten wird. Was nicht geht, sind größere Gruppen oder mehrere Familien auf einem Boot. Auch das Ankern mehrerer Boote in Gruppen ist nicht erlaubt.

**► Darf man über Ostern innerhalb Deutschlands verreisen?**

Alle Landesregierungen bitten Besucher darum, fernzubleiben und auf Ausflüge zu verzichten. Einige Länder haben explizite Einreisesperrungen für Touristen und Ausflügler, nämlich Schleswig-Holstein auch Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Bayern. Ein Ausflug an die Ostsee oder die Mecklenburgische Seenplatte für eine Runde am Ufer fällt damit also flach.

**► Darf man über Ostern in Brandenburg zelten?**

Nein, denn alle kommerziellen Übernachtungsangebote, egal ob Hotel oder Campingplatz, dürfen derzeit nicht zu touristischen Zwecken genutzt werden. Als eines der wenigen Bundesländer erlaubt Brandenburg zwar wildes Campen für eine Nacht. Aber auch hier gilt die Eindämmungsverordnung: Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist bis auf die bekannten Ausnahmen (Arbeit, Arztbesuch, Einkauf, Behörden-gang) untersagt. Im eigenen Garten darf man freilich zelten.

**Anmerkung**

Die Eindämmungsverordnung regelt nicht jede Frage im Detail. Einige Dinge sind explizit aufgeführt, andere Dinge lassen sich aus ihr nur ableiten. Manches dürfte deswegen im Zweifel auch juristisch umstritten sein. Unabhängig von der juristischen Bewertung gilt der Grundsatz, seine Sozialkontakte auf ein Minimum zu beschränken, um sich und andere zu schützen. Denn Infizierte können ansteckend sein und das Virus übertragen, obwohl sie selbst keine Symptome haben.

